



Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

15046/16

LIMITE

ENV 748
COMPET 629
IND 258
RECH 338
ECOFIN 1138
ECO 78
SOC 760
SAN 419
CONSOM 296
MI 765
CHIMIE 72
ENT 220

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13788/4/16 ENV 681 COMPET 550 IND 224 RECH 299 ECOFIN 967 ECO 70 SOC 650 SAN 369 CONSOM 260 MI 669 CHIMIE 63 ENT 197 REV 4
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien – Annahme

1. Im Rahmen der Agenda für bessere Rechtsetzung hat die Kommission eine REFIT-Evaluierung der REACH-Verordnung und eine Eignungsprüfung aller Rechtsvorschriften der EU über chemische Stoffe (ausgenommen REACH) vorgesehen.
2. Die Kommission hat es jedoch verabsäumt, rechtzeitig Ergebnisse zu einer Reihe anderer Initiativen und Dokumente, mit denen der EU-Besitzstand im Hinblick auf ein verantwortungsvolles Management von Chemikalien verbessert werden soll, vorzulegen, so z. B. zu einem strategischen Ansatz gegen die Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Stoffe, zum Bericht zur Bewertung chemischer Mischungen und zur Überprüfung der Verordnung über kosmetische Mittel hinsichtlich Stoffen mit endokrinen Eigenschaften.

3. Zudem hatten die Ergebnisse mehrerer internationaler Tagungen der letzten Zeit, wie der 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, auf der die Agenda 2030 angenommen wurde, der 2. Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der 69. Tagung der Weltgesundheitsversammlung und der Habitat-III-Konferenz der Vereinten Nationen, ebenfalls Auswirkungen auf die internationale Agenda für Chemikalien, Gesundheit und Umwelt.
4. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz am 31. Oktober 2016 einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien¹ vorgelegt.
5. Die Gruppe "Umwelt" hat den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates am 8. November 2016 geprüft, und sie hat am 17. November 2016 die Schlussfolgerungen auf der Grundlage eines vom Vorsitz erstellten überarbeiteten Entwurfs² erneut erörtert. Am 5. Dezember 2016 hat die Gruppe "Umwelt" im Anschluss an drei aufeinanderfolgende informelle Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zu jeweils überarbeiteten Texten³ Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut erzielt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu bestätigen und ihn dem Rat (Umwelt) auf dessen Tagung am 19. Dezember 2016 zur Annahme zu unterbreiten.

¹ Dok. 13788/16.

² Dok. 13788/1/16 REV 1.

³ Dok. 13788/2/16 REV 2, 13788/3/16 REV 3 und 13788/4/16 REV 4.

**Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle
Management von Chemikalien**

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates -

UNTER BETONUNG, dass die Erhaltung und der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität und der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV zentrale Ziele der EU sind;

UNTER HERVORHEBUNG, dass nach Artikel 11 und Artikel 168 Absatz 1 AEUV bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen die Erfordernisse des Umweltschutzes einbezogen und ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden müssen;

UNTER HINWEIS AUF die Zusage, die auf dem Weltgipfel von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002 und auf der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement von 2006 in Dubai, auf der das Strategische Konzept für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM) angenommen wurde, abgegeben und die im Abschlussdokument der Rio+20-Konferenz mit dem Titel "The Future We Want" von 2012 bekräftigt wurde, wonach bis 2020 ein verantwortungsvolles Management von Chemikalien während ihrer gesamten Lebensdauer und von gefährlichen Abfällen auf eine Weise erreicht werden soll, mit der beträchtliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß begrenzt werden können, und IN DEM BEWUSSTSEIN, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um diese Zusage zu erfüllen;

UNTER HINWEIS auf die Maßnahmen und Ziele, die bei den im SAICM aufgeführten neu auftretenden politisch relevanten Themen und anderen Themen von Interesse im Hinblick auf das verantwortungsvolle Management von Chemikalien genannt werden¹;

¹ Im SAICM wurden die folgenden sechs neu auftretenden politisch relevanten Themen und zwei Themen von Interesse aufgeführt: Blei in Farben, Chemikalien in Produkten, gefährliche Stoffe im Lebenszyklus elektrischer und elektronischer Produkte, Nanotechnologien und hergestellte Nanomaterialien, Chemikalien mit endokriner Wirkung, persistente pharmazeutische Schadstoffe in der Umwelt, perfluorierte Chemikalien und der Wechsel zu sichereren Alternativen sowie hochgefährliche Pestizide.

UNTER HINWEIS auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden "Agenda 2030") und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung und Vorgaben, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurden, und UNTER HERVORHEBUNG insbesondere der Zusagen, bis 2020 die negativen Auswirkungen von Chemikalien und aller Abfälle auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen, indem ihr umweltgerechtes Management während ihrer gesamten Lebensdauer erreicht wird, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen, die durch gefährliche Chemikalien und die Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden verursacht werden, erheblich zu senken sowie die Wasserqualität zu verbessern, indem die Umweltverschmutzung verringert, die Abfallablagerung unterbunden und der Eintrag von gefährlichen Chemikalien und Stoffen in Wasser auf ein Mindestmaß begrenzt wird;

UNTER HINWEIS auf die Resolutionen 1/5 und 2/7 über Chemikalien und Abfälle, die auf der ersten und zweiten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) vom 27. Juni 2014 bzw.

27. Mai 2016 in Nairobi angenommen wurden, und UNTER BETONUNG insbesondere des Ziels, ein verantwortungsvolles Management von Chemikalien während ihrer gesamten Lebensdauer und von gefährlichen Abfällen auf eine Weise zu erreichen, mit der beträchtliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verhindert oder auf ein Mindestmaß begrenzt werden können;

UNTER HINWEIS auf die Resolution über die Rolle des Gesundheitssektors bei dem verantwortungsvollen Management von Chemikalien, die auf der 69. Tagung der Weltgesundheitsversammlung (23.-28. Mai 2016 in Genf) angenommen wurde, und auf die sich auf Chemikalien beziehenden Bestimmungen des Abschlussdokuments der Habitat-III-Konferenz der Vereinten Nationen (17.-20. Oktober 2016 in Quito);

IN BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung der Übereinkommen von Basel, Rotterdam, Stockholm und Minamata für die Gewährleistung des Schutzes von Mensch und Umwelt auf globaler Ebene, UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, die Synergien zwischen diesen Instrumenten und mit dem SAICM weiter zu fördern und zu stärken, und UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Prozesse der Ratifizierung des Übereinkommens von Minamata auf Ebene der Europäischen Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten zu beschleunigen, damit das Übereinkommen so rasch wie möglich in Kraft treten kann;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der EU-Besitzstand im Bereich Chemikalien im Laufe des letzten Jahrzehnts modernisiert wurde, insbesondere durch die Verordnungen über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)², über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)³, über Pflanzenschutzmittel⁴ und über Biozidprodukte⁵, wodurch wichtige Erkenntnisse über die gefährlichen Eigenschaften und Risiken von Chemikalien vermittelt wurden und der Schutz auf breite Grundlage gestellt wurde, was zum Erreichen des 2020-Ziels des SAICM in Bezug auf das verantwortungsvolle Management von Chemikalien beiträgt;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass im Hinblick auf die Verbesserung des Besitzstands der EU im Zusammenhang mit dem verantwortungsvollen Management von Chemikalien erwartet wurde, dass die Kommission nach Möglichkeit bis September 2015 einen strategischen Ansatz gegen die Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Stoffe⁶ ausarbeitet, bis Juni 2015 den Bericht zur Bewertung chemischer Mischungen⁷ veröffentlicht, bis Januar 2015 die Verordnung über kosmetische Mittel⁸ hinsichtlich Stoffen mit endokrinen Eigenschaften überprüft und bis Juni 2013 die REACH-Verordnung hinsichtlich der Zulassungsverfahren für Stoffe mit endokrinen Eigenschaften überprüft, und dass erwartet wird, dass die Kommission zudem gegebenenfalls bis September 2017 Maßnahmen vorschlägt, um die möglichen Umweltauswirkungen von pharmazeutischen Stoffen anzugehen;

UNTER HINWEIS auf das allgemeine Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (7. UAP)⁹ und UNTER BETONUNG, dass sich das 7. UAP und seine Umsetzung auf den Grundsatz der Vorsorge, die Grundsätze der Vorbeugung und der Bekämpfung von Verunreinigungen an der Quelle sowie auf das Verursacherprinzip stützen¹⁰;

² ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
³ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.
⁴ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.
⁵ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.
⁶ ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1.
⁷ Dok. 10923/12 – COM (2012) 252 final.
⁸ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.
⁹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.
¹⁰ Artikel 2 Absatz 2 des 7. UAP.

UNTER HERVORHEBUNG der im Rahmen des 7. UAP getroffenen Entscheidung, bis 2018 eine auf horizontalen Maßnahmen aufbauende Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt auszuarbeiten, die Anreize für die Innovation und die Entwicklung nachhaltiger Ersatzstoffe bietet, einschließlich nicht chemischer Lösungen, aufbauend auf vier horizontalen Maßnahmen, die bis 2015 ergriffen werden sollten, um Folgendes sicherzustellen: 1. Sicherheit hergestellter Nanomaterialien und Materialien mit ähnlichen Eigenschaften, 2. Minimierung der Belastung durch endokrine Disruptoren, 3. geeignete Regelungskonzepte zur Vermeidung von Kombinationseffekten von Chemikalien und 4. Minimierung der Belastung durch Chemikalien in Produkten, unter anderem auch in eingeführten Produkten, damit schadstofffreie Werkstoffzyklen gefördert werden und die Schadstoffbelastung in Gebäuden reduziert wird¹¹;

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit weiterer Bemühungen, um sicherzustellen, dass bis 2020 alle relevanten besonders besorgniserregenden Stoffe, einschließlich Stoffe mit endokriner Wirkung, die ebenso besorgniserregend sind, in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden¹²;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission¹³ darauf abzielt, Wirtschaftswachstum zu schaffen, Innovationstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, KMU, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern und sicherzustellen, dass die Rechtsetzung der EU einen zusätzlichen Nutzen bietet, wobei ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen ist und die bestehenden Schutzstandards einzuhalten sind;

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass der Regelungsrahmen der EU transparent, einfach und kosteneffizient ist, stets ein hohes Schutzniveau für die Umwelt, die Gesundheit, Arbeitnehmer und Verbraucher, einschließlich des Rechts auf Information – damit die Verbraucher sachkundige Entscheidungen treffen können – und den Schutz schutzbedürftiger Gruppen wie Kinder und schwangere und stillende Frauen gewährleistet und durch eine allgemeine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Chemikalien unterstützt wird;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass eine nachhaltige Chemikalienpolitik der EU auf Innovationen aufbauen, den Grundsatz der Vorsorge wahren und für dauerhafte Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum sorgen sollte, und UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit von Kohärenz und Konsistenz innerhalb des Regelungsrahmens, damit diese Ziele erreicht werden können –

¹¹ Artikel 54 Ziffer iv des 7. UAP.

¹² Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung.

¹³ Dok. 9079/15 – COM(2015) 215 final + ADD 1 + ADD 2.

1. BETONT, wie wichtig es ist, dass er eine aktive Rolle beim intersessionalen Prozess im Rahmen des strategischen Ansatzes für das internationale Chemikalienmanagement spielt, damit bis 2020 ein ehrgeiziger Rahmen festgelegt wird, um ein verantwortungsvolles Management von Chemikalien und Abfällen für die Zeit nach 2020 sicherzustellen, STELLT FEST, dass für ein wirksames verantwortungsvolles Management von Chemikalien und Abfällen eine innovative Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Sektoren aus Bereichen wie Umwelt, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Handel, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallbewirtschaftung und Industrie erforderlich ist, und HEBT HERVOR, dass eine langfristige Vision für das künftige verantwortungsvolle Management von Chemikalien und Abfällen entwickelt werden muss, die eindeutig mit der Agenda 2030 und dem in der Resolution 1/5 der UNEA enthaltenen Abschlussdokument zur langfristigen Stärkung des verantwortungsvollen Managements von Chemikalien und Abfällen verknüpft ist;
2. BEGRÜSST, dass in die Agenda für bessere Rechtsetzung eine Eignungsprüfung des EU-Besitzstands im Bereich chemische Stoffe in Form einer REFIT-Evaluierung der REACH-Verordnung¹⁴ und einer Eignungsprüfung aller Rechtsvorschriften über chemische Stoffe (ausgenommen REACH)¹⁵ aufgenommen wurden, und BETONT, wie wichtig diese Arbeit ist, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen, zu gewährleisten, einen kohärenten und konsistenten Ansatz in den Rechtsvorschriften sicherzustellen und einen Beitrag zur Festlegung einer sachlichen Grundlage für die Entwicklung einer EU-Strategie für eine nichttoxische Umwelt zu leisten;
3. FORDERT die Kommission AUF, bei ihrer REFIT-Evaluierung von REACH folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu widmen: 1. Konformität, Qualität, Vollständigkeit und Verwendbarkeit der REACH-Registrierungsinformationen, 2. Effektivität und Effizienz der REACH-Risikomanagementverfahren, 3. Verfahren zur Behebung der Nichtkonformität von Dossiers oder Schließung von Datenlücken und 4. Stabilität der finanziellen Grundlagen der einschlägigen Tätigkeiten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach 2018;

¹⁴ http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2017_env_005_reach_refit_en.pdf (Bei dieser Evaluierung handelt es sich um den in Artikel 117 Absatz 4 von REACH genannten Bericht).

¹⁵ http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2015_grow_050_refit_chemicals_outside_reach_en.pdf.

4. FORDERT die Kommission AUF, bei ihrer REFIT-Evaluierung der REACH-Verordnung und der parallel durchgeführten Eignungsprüfung aller Rechtsvorschriften über chemische Stoffe (ausgenommen REACH) Folgendem besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
- der Kohärenz zwischen REACH und den Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich der Methoden für die Festlegung von schützenden Konzentrationsgrenzwerten am Arbeitsplatz und Risikomanagementmaßnahmen,
 - der Eignung des Gesetzgebungsrahmens für Chemikalien, 1. die Sicherheit hergestellter Nanomaterialien, die Minimierung der Belastung durch endokrine Disruptoren, die geeigneten Regelungskonzepte zur Vermeidung von Kombinationseffekten von Chemikalien und die Minimierung der Belastung durch Chemikalien in Produkten wie etwa Textilien, auch in eingeführten Produkten, zu gewährleisten, 2. Innovationen und die Substitution, einschließlich nichtchemischer Alternativen, anzuregen und die nachhaltige Chemie zu unterstützen und 3. das Recht der Öffentlichkeit auf Information, damit die Verbraucher sachkundige Entscheidungen treffen können, zu gewährleisten,
 - der Ermittlung von Möglichkeiten zur Erleichterung der Umsetzung, einschließlich der Verringerung der Befolgungskosten insbesondere für KMU, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
5. BEGRÜSST die Ausarbeitung eines strategischen Ansatzes für Chemikalien als Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft¹⁶, einschließlich der Analyse und des Vorschlags von Optionen für die Schnittstelle zwischen den Rechtsvorschriften für Chemikalien, Produkte und Abfälle, wozu auch die Frage gehört, wie das Vorhandensein oder die Rückverfolgung von besorgniserregenden Chemikalien in Produkten während ihrer gesamten Lebensdauer verringert bzw. verbessert werden kann, und WEIST DARAUF HIN, dass die Ergebnisse dieser Arbeit in die Strategie für eine nichttoxische Umwelt einfließen sollten;
6. ERSUCHT die Kommission, bei der Ausarbeitung des strategischen Ansatzes für Chemikalien als Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft die Bestimmungen des 7. UAP und der Agenda 2030 zu berücksichtigen, um die Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe zu unterstützen, damit die nachteiligen Auswirkungen von Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß begrenzt werden, sowie den Schlussfolgerungen des Rates¹⁷ zum Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft, insbesondere den Nummern 11 und 17, Rechnung zu tragen;

¹⁶ Dok. 14972/15 – COM(2015) 614 final + ADD 1.

¹⁷ Dok. 10518/16.

7. NIMMT die Mitteilung der Kommission zu ihrem Vorschlag für die wissenschaftlichen Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren¹⁸ ZUR KENNTNIS, FORDERT die Kommission AUF, bei der Weiterentwicklung dieser Kriterien die entsprechenden Bestimmungen des 7. UAP¹⁹ einzuhalten, damit Mensch und Umwelt vor endokrinen Disruptoren besser geschützt werden, und ERSUCHT die Kommission, anschließend gegebenenfalls die EU-Strategie für endokrine Disruptoren von 1999²⁰ zu aktualisieren;
8. BEGRÜSST die Einleitung der Europäischen Initiative für Human-Biomonitoring und die Einrichtung der Informationsplattform für chemische Überwachung²¹ als erste gute Schritte auf dem Weg zur Entwicklung einer umfassenden Wissensbasis über Chemikalienexposition, die im Einklang mit dem 7. UAP²² steht;
9. STELLT FEST, dass angesichts des Rückgangs der Zahl der Dossiers zu besonders besorgniserregenden Stoffen die Erreichung des Ziels, bis 2020 alle einschlägigen besonders besorgniserregenden Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufzunehmen, gefährdet ist, und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtzeitige Verwirklichung dieses Ziels sicherzustellen;
10. STELLT mit Besorgnis FEST, dass die vier horizontalen Maßnahmen, die gemäß dem 7. UAP bis 2015 ergriffen werden sollten²³, nicht durchgeführt worden sind und die Kommission bei der Umsetzung mehrerer rechtlicher Verpflichtungen zur Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt in Verzug geraten ist;
11. FORDERT die Kommission AUF, bis zum 30. Juni 2017 einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung der im 7. UAP festgelegten vier horizontalen Maßnahmen und anderer Bestimmungen, die noch nicht umgesetzt worden sind, vorzulegen, und RUFT die Kommission dazu AUF, ihre Umsetzung zu beschleunigen, damit die entsprechenden Schlüsse gezogen werden können, die in die künftige Strategie für eine nichttoxische Umwelt einfließen werden;

¹⁸ Dok 10442/16 – COM(2016) 350 + ADD 1 bis ADD 17.

¹⁹ Nummer 50, insbesondere der dritte Unterabsatz, und Nummer 54 des 7. UAP.

²⁰ Dok. 5257/00 – KOM(1999) 706 endg.

²¹ <https://ipchem.jrc.ec.europa.eu/RDSIdiscovery/ipchem/index.html> und Dok. 9705/16 – SWD(2016) 188 final.

²² Nummer 73 Ziffer iv des 7. UAP.

²³ Nummer 54 Ziffer iv des 7. UAP.

12. IST DER AUFFASSUNG, dass bis 2018 eine genau umrissene Strategie für eine nichttoxische Umwelt ausgearbeitet werden muss, die den Besitzstand im Bereich Chemikalien ergänzen wird, indem die Chemikalienpolitik der EU für das Jahrzehnt nach 2020 festgelegt wird, und die daher neben der wirksamen Umsetzung des Besitzstands der EU im Bereich des Chemikalienmanagements den wichtigsten Beitrag darstellt, den die EU im Bereich des Chemikalienmanagements zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 und zur Umsetzung der Vision für 2050 des 7. UAP leistet;
13. ERSUCHT die Kommission, bis 2018 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen der Union eine Strategie für eine nichttoxische Umwelt im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen des 7. UAP und der Agenda für bessere Rechtsetzung auszuarbeiten und dabei die Fortschritte bei den vier horizontalen Maßnahmen, die Lücken, die Unstimmigkeiten und die Ineffizienzen, die bei der REFIT-Evaluierung der REACH-Verordnung und der Eignungsprüfung aller Rechtsvorschriften über chemische Stoffe (ausgenommen REACH) ermittelt wurden, zu berücksichtigen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, einschließlich nichtregulatorischer Maßnahmen wie die Bewertung einer Funktion auf EU-Ebene, mit der die Substitution und die Entwicklung nachhaltiger chemischer und nichtchemischer Ersatzstoffe unterstützt wird, um die Exposition gegenüber Chemikalien aus verschiedenen Quellen allgemein zu verringern, damit ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit gewährleistet wird.
-